

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 26.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wurde geändert durch die Satzungen vom 18.12.2001, 17.12.2007 und 29.05.2018.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.06.1994. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Gnarrenburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Klärgruben und abflusslose Sammelgruben -

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis beträgt pauschal 113,05 € je Transportfahrt.
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen	58,81 €
b) aus abflusslosen Sammelgruben	27,03 €

 je Kubikmeter eingesammelten Fäkalschlammes/Abwassers.
- (4) Die Mehraufwendungen für erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit, Mehraufwand bei Schlauchlängen über 70 m) sind der Gemeinde Gnarrenburg aufgrund der tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten durch das beauftragte Unternehmen zu erstatten.
- (5) Bei vergeblichen Anfuhrten, die vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind, (Fehlfahrten) ist der Entsorgungssockelpreis vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Entsorgungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 6a

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Nutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben sowie Gebühren für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen befassten Abteilungen der Gemeinde Gnarrenburg die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Bezeichnung im Liegenschaftskataster und Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes sowie der Wasserversorgung bekanntgewordenen

personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Wasserversorgungsverband übermitteln lassen.

- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Passwörter eingerichtet worden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Gnarrenburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 26. April 1988

gez. Otte
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Donat
Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 15.05.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung: am 30.06.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.